

a) Die Arbeit des Präsidialausschusses wird gemäß Abschnitt VI der Geschäftsordnung der Generalversammlung durchgeführt;

b) der Präsidialausschuss tritt während der gesamten Tagung weiter regelmäßig zusammen und behält die Ägide bei der Beratung der Generalversammlung hinsichtlich der effizienten Organisation, Koordinierung und Steuerung ihrer Arbeit;

c) um die wirksame Anwendung der Regel 42 der Geschäftsordnung der Generalversammlung sicherzustellen, tritt der Präsidialausschuss während der Tagung regelmäßig mit den Präsidien der Hauptausschüsse zusammen, um den Stand der Arbeit der Hauptausschüsse zu prüfen und Empfehlungen zur Förderung von Fortschritten abzugeben;

d) im Juli jedes Jahres prüft der Präsidialausschuss auf der Grundlage eines vom Generalsekretär vorzulegenden Berichts den Entwurf des Arbeitsprogramms für die bevorstehende Tagung der Generalversammlung und legt der bevorstehenden Versammlung diesbezügliche Empfehlungen vor. Der Bericht des Generalsekretärs enthält auch Informationen über den Stand der auf der bevorstehenden Tagung herauszubringenden Dokumentation;

e) der Präsidialausschuss, der in offenen Konsultationen zusammentritt, setzt die Prüfung der weiteren zwei- beziehungsweise dreijährlichen Behandlung, der Bündelung und Streichung von Gegenständen auf der gewöhnlichen Tagesordnung der Generalversammlung fort und legt der Versammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung diesbezügliche Empfehlungen vor;

f) auf der Grundlage von Vorschlägen des Präsidenten der Generalversammlung sowie angesichts der auf der achtundfünfzigsten Tagung gesammelten positiven Erfahrungen wird der Präsidialausschuss ermutigt, nach Bedarf auch künftig informelle Unterrichtungen zu aktuellen Fragen anzusetzen;

g) zu Beginn jeder Tagung empfiehlt der Präsidialausschuss der Versammlung auf Grund von Empfehlungen des Präsidenten der Generalversammlung ein Programm und ein Format für interaktive Aussprachen über die Punkte auf ihrer Tagesordnung;

h) der Präsidialausschuss prüft weiter, wie er seine Arbeitsmethoden weiter verbessern und damit seine Effizienz und Wirksamkeit in allen Aspekten erhöhen kann, und legt der Generalversammlung bis zum 1. April 2005 diesbezügliche Empfehlungen vor.

F. Dokumentation

6. Angesichts ihres Beschlusses in Abschnitt B Ziffer 7 der Anlage zu Resolution 58/126, wonach der enorme Umfang der Dokumente, die der Generalversammlung zur Behandlung vorgelegt werden, reduziert werden soll, wird der Generalsekretär ersucht,

a) die Mitteilung des Sekretariats "Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation"³⁷ im Lichte dieser Resolution auf den neuesten Stand zu bringen;

b) die aktualisierte Mitteilung des Sekretariats dem Präsidialausschuss auf seinen offenen Konsultationen zur Behandlung vorzulegen, damit er der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung entsprechende Empfehlungen geben kann;

c) die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um mit der Umsetzung der Bestimmungen von Ziffer 20 der Resolution 57/300 vom 20. Dezember 2002 zu beginnen, in der die Generalversammlung den Generalsekretär ersuchte, versuchsweise jeweils am Ende des Hauptteils einer Tagung der Generalversammlung einen Beratungsprozess mit dem Präsidenten der Versammlung und den Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Versammlung einzuleiten, mit dem Ziel, die Berichte über verwandte Themen zu konsolidieren, falls dies von den Hauptausschüssen so beschlossen wird.

RESOLUTION 58/317

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 5. August 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 93 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 47 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.67/Rev.1, eingebracht von Malaysia im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind.

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Barbados, Belarus, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

³⁷ A/58/CRP.7.

58/317. Bekräftigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, namentlich der darin verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere der Entschlossenheit, die künftigen Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, sowie in Betonung ihrer überragenden Bedeutung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und von Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

in der Erwägung, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, und in diesem Zusammenhang hinweisend auf die in der Anlage zu ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 enthaltene Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die am 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen von den Staats- und Regierungschefs verabschiedet wurde³⁸,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen einen gerechten und dauerhaften Weltfrieden und eine ebensolche internationale Sicherheit herbeizuführen und zu wahren, unter Betonung der Notwendigkeit, die einschlägigen Bestimmungen der Charta betreffend die souveräne Gleichheit aller Mitgliedstaaten, die Achtung ihrer territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit und die Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten, die Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt, die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, das Selbstbestimmungsrecht der nach wie vor unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder ausländischer Besetzung stehenden Völker, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion und die internationale Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art strikt einzuhalten, und davon überzeugt, dass Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des wechselseitigen Vertrauens innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen ihnen zu erreichen ist,

erneut erklärend, dass die Verantwortung für die Gestaltung und Verwirklichung der weltweiten wirtschaftlichen und

sozialen Entwicklung sowie für die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste zwischenstaatliche Organisation dabei die zentrale Rolle spielen müssen,

1. *erklärt erneut,* dass die Charta der Vereinten Nationen voll eingehalten werden muss und dass alle in ihr verankerten Grundsätze und Ziele uneingeschränkt angewandt beziehungsweise verwirklicht werden müssen, unter anderem auch die Grundsätze betreffend die souveräne Gleichheit der Mitgliedstaaten und die Notwendigkeit der Achtung der politischen Unabhängigkeit der Nationen, und bekräftigt die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit der Charta;

2. *bekräftigt* die unverzichtbare Rolle der Vereinten Nationen und die Notwendigkeit, die gleichberechtigte, transparente Teilhabe aller Mitgliedstaaten an einem multilateralen System zu gewährleisten, das von der Charta geleitet wird und auf universell anerkannten Werten und Normen gründet;

3. *bekräftigt außerdem* ihr Bekenntnis zum Multilateralismus, was unter anderem die Achtung der Charta und der Grundsätze und Normen des Völkerrechts sowie Maßnahmen beinhaltet, durch die die Anwendung oder Androhung von Gewalt und die Ausübung von Druck und Zwang als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele verhindert werden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Mitgliedstaaten sich dazu verpflichtet haben, in ihren internationalen Beziehungen die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates oder jedes andere mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Vorgehen zu unterlassen und den Grundsatz zu beachten, dass internationale Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in einer Art und Weise beizulegen sind, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und Gerechtigkeit nicht gefährdet, eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Mitgliedstaaten um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Bevölkerung Rechnung zu tragen;

4. *betont erneut* die jeweiligen in der Charta festgelegten Vorrechte und Aufgaben der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Notwendigkeit einer verstärkten Koordinierung zwischen diesen Organen, die den Rahmen für die Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen bilden, und unterstreicht ihre Überzeugung, dass im Rahmen des Prozesses der Reform der Vereinten Nationen der Neubelebung und Stärkung der Versammlung und den Reformen des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats auch weiterhin Vorrang einzuräumen ist, mit dem Ziel, die Vereinten Nationen durch die Stärkung ihrer Kapazitäten zur besseren Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu befähigen, eingedenk der in diesem Zusammenhang bestehenden Notwendigkeit, alle Mitgliedstaaten an diesen Prozessen zu beteiligen, um sicherzu-

³⁸ Siehe Resolution 55/2.

stellen, dass ihre Standpunkte, Anliegen und Interessen vollständig berücksichtigt werden;

5. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär die Hocharangige Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel eingesetzt hat, und nimmt Kenntnis von ihrer Aufgabenstellung³⁹;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, im Rahmen eines konstruktiven Dialogs umfassend zusammenzuarbeiten, um für alle Menschen den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, ihre Förderung und ihren Schutz zu gewährleisten, und auch bei der Förderung der friedlichen Beilegung internationaler Probleme, einschließlich humanitärer Probleme, bei der Verhütung und Beendigung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sowie bei der strafrechtlichen Verfolgung aller für solche Verbrechen Verantwortlichen zusammenzuarbeiten, und fordert sie *auf*, bei ihren diesbezüglichen Maßnahmen die Grundsätze und Normen des Völkerrechts strikt einzuhalten, indem sie unter anderem ihre Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsübereinkünften und dem humanitären Völkerrecht voll und ganz achten;

7. *bekräftigt* das Recht der nach wie vor unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder ausländischer Besetzung stehenden Völker auf Selbstbestimmung, in Übereinstimmung mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

8. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über jede tatsächliche oder angedrohte ausländische Intervention oder Besetzung eines Staates oder Hoheitsgebiets unter Verstoß gegen die Charta;

9. *unterstreicht*, dass es gilt, die Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte, einschließlich der einschlägigen Tätigkeiten im Bereich der Friedenskonsolidierung und der Entwicklung, sowie auf dem Gebiet der Friedensschaffung und Friedenssicherung im Einklang mit der Charta zu stärken, und fordert die Herbeiführung eines Konsenses zwischen den Mitgliedstaaten bei der Festlegung des Umfangs, der Ausrichtung und der Erfordernisse dieser Kapazität im Lichte der gegenwärtigen und der sich entwickelnden Herausforderungen und Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, wobei in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit von Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den zuständigen regionalen und subregionalen zwischenstaatlichen Organisationen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta zu berücksichtigen ist;

10. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und betont, wie wichtig es ist, dass sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang teilhaben und dass ihre Rolle bei der Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von

Konflikten und den Wiederaufbau von Gesellschaften in der Konfliktfolgezeit ausgebaut werden muss;

11. *verurteilt* Akte des Terrorismus aller Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, fordert alle Staaten erneut *auf*, weitere Maßnahmen zu beschließen und anzuwenden, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und bekräftigt, dass die von den Staaten getroffenen Maßnahmen mit der Charta und mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen im Einklang stehen müssen;

12. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, auf globaler Ebene die vollständige Beseitigung aller Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Atomwaffen, zu erreichen, die die größte Gefahr für die Menschheit und das Überleben der Zivilisation darstellen, bekundet in diesem Zusammenhang erneut ihre tiefe Besorgnis über das langsame Fortschreiten der nuklearen Abrüstung, betont, dass die Herbeiführung echten Friedens und echter Sicherheit es erfordert, dass die Staaten eine auf die Beseitigung der Bedrohung durch Krieg, insbesondere Atomkrieg, gerichtete Politik verfolgen, auch eingedenk aller vorhersehbaren Konsequenzen eines erneut ausbrechenden Wettrüstens zwischen den Staaten, bekräftigt außerdem, dass alle Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen in Bezug auf Rüstungskontrolle und Abrüstung nachkommen und die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen unter allen Aspekten verhindern müssen, und bekräftigt ferner, dass die Staaten mit ihren Anstrengungen im Abrüstungsprozess letztendlich das Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung verfolgen;

13. *fordert* alle Staaten sowie die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *abermals nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁴⁰ vollinhaltlich umzusetzen;

14. *betont*, dass den Vereinten Nationen bei der Förderung und Koordinierung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit sowie bei der Weiterverfolgung internationaler Wirtschaftsfragen und der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und bei der Förderung der politischen Kohärenz in globalen wirtschaftlichen, sozialen und entwicklungsbezogenen Fragen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta eine zentrale Rolle zukommt, und bekundet ihre Entschlossenheit, auf eine Stärkung ihrer Koordinierungsrolle bei den diesbezüglich von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Anstrengungen hinzuwirken, mit dem Ziel, die Herbeiführung eines fairen, demokratischen, transparenten und ausgewogenen internationalen wirtschaftlichen Umfelds sicherzustellen, in dem

³⁹ A/58/612, Anlage I.

⁴⁰ Siehe Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

die durch die Globalisierung gebotenen Chancen allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, zum Vorteil erreichen.

RESOLUTION 58/318

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 13. September 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.68, eingebracht von den Niederlanden.

58/318. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/79 vom 9. Dezember 2003, in der sie unter anderem den Generalsekretär bat, Maßnahmen zum Abschluss eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof zu ergreifen und der Generalversammlung den ausgehandelten Abkommensentwurf zur Billigung vorzulegen,

feststellend, dass der ausgehandelte Entwurf des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof⁴¹ am 7. Juni 2004 in Den Haag paraphiert wurde,

Kenntnis nehmend von dem am 7. September 2004 von der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs auf ihrer dritten Tagung gefassten Beschluss, den ausgehandelten Entwurf des Beziehungsabkommens zu billigen, wie vom Generalsekretär vermerkt⁴²,

nach Behandlung des ausgehandelten Entwurfs des Beziehungsabkommens,

1. *billigt* den Entwurf des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof⁴¹;

2. *beschließt*, das Beziehungsabkommen bis zu seinem formellen Inkrafttreten vorläufig anzuwenden;

3. *beschließt außerdem*, dass alle Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens aus der Bereitstellung von Diensten, Einrichtungen, Zusammenarbeit und jeder anderen dem Internationalen Strafgerichtshof oder der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs gewährten Unterstützung entstehen, einschließlich etwaiger Kosten, die durch sonstige nach Artikel 10 des Beziehungsabkommens vereinbarte Regelungen verursacht werden, vollständig von der Organisation getragen werden.

⁴¹ A/58/874, Anlage.

⁴² Siehe A/58/874/Add.1.